

VG – Bernkastel-Kues 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich, Kommen

Auswertung der im Rahmen der Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

I. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 24.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme eingegangen.

II. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **13.01.2025** über das Beteiligungsverfahren informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum **24.02.2025** aufgefordert.

Hinweise zum Inhalt der Tabelle

In der nachstehenden Tabelle sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Nachbargemeinden gelistet, die im Verfahren beteiligt wurden. In der Spalte „Datum der Rückäußerung“ sind die eingegangenen Stellungnahmen mit Datum vermerkt. Soweit in der Spalte „Anmerkungen“ der Hinweis „keine Anregungen“ gegeben wird, kann die Planungsträgerin davon ausgehen, dass die abgegebene Stellungnahme keine planungsrelevanten Aspekte oder Hinweise enthält. Diese Stellungnahmen werden in der dann folgenden Wiedergabe der Einzelstellungnahmen nicht aufgeführt.

Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Nr.					Datum des Schreibens	Anmerkungen, Informationen
1	Amprion GmbH		Robert-Schumann-Straße 7	44263 Dortmund	27.01.2025	Keine
2	ART	Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier	Löwenbrückener Str. 13/14	54290 Trier		
3	Bauern- und Winzerverband	Rheinland-Nassau e.V.	Friedrichstraße 20	54516 Wittlich		
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53123 Bonn	15.01.2025	Ja
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement-	Fontanestraße 4	40470 Düsseldorf		
6	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		Monzastraße1	63225 Langen	27.01.2025	Ja
7	Creos Deutschland GmbH		Am Zunderbaum 9	66424 Homburg	16.01.2025	Keine
8	Deutsche Flugsicherung	Unternehmenszentrale	Am DFS-Campus 10	63225 Langen		
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung	Polcherstraße 15-19	56727 Mayen	16.01.2025	Keine
10	Deutscher Wetterdienst		Frankfurter Straße 135	63067 Offenbach	28.01.2025	Keine
11	Die Deutsche Bahn Netz AG	Region Mitte Leiter Vertrieb	Pfarrer-Perabo-Platz 4	60326 Frankfurt/Main		
12	DLR Mosel		Görresstraße 10	54470 Bernkastel-Kues	04.02.2025	Ja
13	Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH		Trippstadter Straße 122	67663 Kaiserslautern	21.02.2025	Ja
14	Fachbereich I (Brandschutz)			im Hause		
15	Fachbereich II Finanzen			im Hause		
16	Fachbereich IV Bürgerdienste			im Hause		
17	Fachbereich V Verbandsgemeindewerke			im Hause		
18	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft		Hohlstr. 12	55743 Idar-Oberstein	15.01.2025	Ja
19	Finanzamt Bernkastel-Wittlich		Unterer Sehlmet 15	54516 Wittlich		
20	Forstamt Traben-Trarbach		An der Mosel 14	56841 Traben-Trarbach	16.02.2025	Ja
21	Gemeindeverwaltung	Morbach	Bahnhofstraße 19	54497 Morbach		

VG – Bernkastel-Kues – 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich, Kommen
Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.					Datum des Schreibens	Anmerkungen, Informationen
22	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesdenkmalpflege	Schillerstr. 44	55116 Mainz	15.01.2025	Keine
23	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Rhein. Landesmuseum Direktion Landesarchäologie	Weimarer Allee 1	54290 Trier		
24	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte	Niederberger Höhe 1	56077 Koblenz	20.01.2025	Keine
25	Handwerkskammer Trier		Loebstraße 18	54292 Trier	12.02.2025	Keine
26	Industrie- und	Handelskammer	Herzogenbuscher Str. 12	54292 Trier	18.02.2025	Ja
27	Kreisverwaltung	Bernkastel-Wittlich	Kurfürstenstraße 16	54516 Wittlich	10.03.2025	Ja
28	Landesamt für Geologie und Bergbau	Rheinland-Pfalz	Emy-Roeder-Str. 5	55129 Mainz	06.02.2025	Ja
29	Landesbetrieb Mobilität RLP	Fachgruppe Luftverkehr	Gebäude 667C	55483 Hahn-Flughafen	29.02.2025	Ja
30	Landesbetrieb	Liegenschafts- und Baubetreuung	Paulinstr. 58	54292 Trier		
31	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen	Untertorplatz 1	76829 Landau		
32	Landesbetrieb Mobilität	Fachgruppe Luftverkehr	Gebäude 667 C	55483 Hahn - Flughafen		
33	Landesbetrieb Mobilität	Autobahn GmbH	Bahnhofsplatz 1	56410 Montabaur		
34	Landwirtschaftskammer RLP	Raumordnung, Regionalentwicklung, Naturschutz	In der Göbelwies 1	54340 Bekond	17.02.2025	Ja
35	Planungsgemeinschaft	Region Trier	Deworastraße 8	54290 Trier		
36	Polizeiinspektion Bernkastel-Kues		Im Viertheil 22	54470 Bernkastel-Kues		
37	<i>SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde</i>	<i>Referat 42</i>	<i>Stresemannstraße 3-5</i>	<i>56068 Koblenz</i>	24.02.2025	Ja
38	<i>SGD Nord, Obere Landesplanung</i>	<i>Referat 41</i>	<i>Stresemannstraße 3-5</i>	<i>56068 Koblenz</i>		
39	Stadtwerke Trier GmbH	Versorgungs-GmbH	Ostallee 7-13	54290 Trier		
40	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Deworastraße 8	54290 Trier	22.01.2025	Ja

Nr.					Datum des Schreibens	Anmerkungen, Informationen
41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Deworastraße 8	54290 Trier	15.03.2025	Ja
42	Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e.V.		Löhrstraße 103	56068 Koblenz		
43	Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen	Fachbereich 2 - Bauliche Infrastruktur	Brühlstraße 16	55756 Herrstein		
44	Verbandsgemeindeverwaltung	Kirchberg	Marktplatz 5	55481 Kirchberg/Hunsrück		
45	Verbandsgemeindeverwaltung	Thalfang am Erbeskopf	Saarstraße 7	54424 Thalfang		
46	Verbandsgemeindeverwaltung	Traben-Trarbach	Am Markt 3	56841 Traben-Trarbach	23.01.2025	Keine
48	Verbandsgemeindewerke	Bernkastel-Kues	Gestade 18	54470 Bernkastel-Kues	28.01.2025	Keine
49	Vermessungs- und Katasteramt	Westeifel-Mosel	Im Viertel 24	54470 Bernkastel-Kues	18.02.2025	Keine
50	Westnetz GmbH	DRW-S-LK-TM	Florianstraße 15-21	44139 Dortmund		
51	Westnetz GmbH Operation Management	Regionalzentrum Trier	Eurener Straße 33	54294 Trier	07.03.2025	Ja
52	Zweckverband Wasserversorgung		Max-Planck-Straße 13	54516 Wittlich		

04. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 15.01.2025

Stellungnahme	Kommentierung
am 29.02.2024 haben sie von mir eine Stellungnahme erhalten, nach 4.2 Diese bleibt weiterhin bestehen. IV-363-24-FNP	<i>Mit Schreiben vom 29.02.2024 hat die Bundeswehr mitgeteilt, dass sie bei einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und somit keine Einwände bestünden.</i> <i>Dies ist weiterhin der Fall, die Stellungnahme wird zur Kenntnis gegeben.</i>
Kenntnisnahme, es ist kein Beschluss erforderlich.	

06. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 27.01.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
für Ihr Schreiben vom 13.01.2025 möchte ich mich herzlich bedanken. Die Aussage in meiner Stellungnahme vom 06.03.2024, die ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben habe, ist nach wie vor vollumfänglich gültig. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) weiterhin nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Januar 2025).	<i>Kenntnisnahme</i>
Die Informationen zur Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.	

12. DLR Mosel, 04.02.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
gegen die o.g. 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen – Photovoltaikanlagen im Bereich der Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich und Kommen bestehen aus Sicht der Abteilung Landentwicklung zurzeit keine Bedenken. Wir bitten allerdings um weitere Verfahrensbeteiligung (Aufstellung des Bebauungsplans), da sich betroffene Flurstücke innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens in Hochscheid befinden.	<i>Die Informationen zum laufenden Flurbereinigungsverfahren in Hochscheid werden erneut zur Kenntnis gegeben, siehe auch Punkt 5 der Begründung -Berücksichtigung der Ergebnisse der Landesplanerischen Stellungnahme.</i> <i>Zur Information: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Hochscheid liegen die neuen Katastergrundlagen bereits vor.</i>
Die Informationen zur Flurbereinigung werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.	

13. Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, 21.02.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
wir danken für die Beteiligung am o.g. Verfahren.	<i>Die Stellungnahme wird als Information zur Kenntnis gegeben.</i>

Die Planung wurde auf der Grundlage der eigens erstellten Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues erstellt und hat zum Ziel, die energiepolitischen Vorgaben von Bund und Land weiter umzusetzen. Der vorliegende Entwurf sieht gegenüber dem Vorentwurf Verkleinerungen der Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaik vor. Grund hierfür ist, dass an den betroffenen Stellen dem Naturschutz (Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit / strukturreichen Gehölzen) Vorrang gegeben wurde. Aus Sicht der Energieagentur ist diese Entscheidung zu begrüßen: Der Erhalt der ökologisch wertvollen Flächen dient dem Klimaschutz und die Veränderung des Entwurfs aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen fördert die Akzeptanz für die Planung. Gleichzeitig sind die verbleibenden Flächen für Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaik weiterhin so dimensioniert, dass die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende in Rheinland-Pfalz leisten kann.

Somit werden von Seiten der Energieagentur Rheinland-Pfalz keine Einwände geäußert.

Die Informationen der Energieagentur werden zur Kenntnis genommen, es ist kein Beschluss erforderlich.

18. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, 15.01.2025

Stellungnahme

zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn.

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Kommentierung

Die Informationen werden zur Kenntnis gegeben.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

20. Forstamt Traben-Trarbach, 12.05.2025

Stellungnahme

nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zum o.g. Verfahren und nach Rücksprache mit der zuständigen Revierleitung, möchten wir Ihnen mitteilen,

Kommentierung

Zur Kenntnis

dass aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bzw. Bedenken gegenüber der Planung bestehen.	
Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sowohl aus bauplanungsrechtlicher Sicht und in Anwendung geltender Urteile des Oberverwaltungsgerichts RLP, ein Sicherheitsabstand - in aller Regel eine Baumlänge, ca. 25 Meter, in Abhängigkeit der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls - von Wald zu baulichen Anlagen einzuhalten ist. Nach Prüfung der Verhältnisse vor Ort und der zu erwartenden Endhöhen der Baumbestände sollte ein Sicherheitsabstand von 30 m von baulichen Anlagen zu bestehend Waldflächen eingehalten werden.	<i>In den Vollzugshinweisen über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten heißt es unter Punkt 12: „... um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, (sollen) folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:</i> <i>- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)</i> <i>- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)</i> <i>- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: drei-fache Baumlänge (in der Regel 90 m)</i> <i>Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, die Ausgestaltung erfolgt im Einzelfall.</i> <i>Die Möglichkeiten zur Unterschreitung der Abstände und zum Schließen von Haftungsausschluss- / Haftungsverzichtserklärungen werden in der konkreten Einzelfallplanung mit dem Forstamt und allen betroffenen Waldbesitzern ausgetotet.</i> <i>Die Informationen zu den Waldabständen und Haftungsausschlusserklärungen waren in der Begründung zum Entwurf unter dem Punkt 13 -Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung, 13.2 – weitere Vorgaben in der Begründung bereits enthalten. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.</i>
Grundsätzlich gilt, dass Wald nicht für eine PV-Anlage genutzt werden darf. Von diesen Grundsätzen soll nicht abgewichen werden.	Durch die Planung werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.
Beschlussvorschlag: Die Hinweise zu den Waldabständen werden erneut zur Kenntnis genommen. Die Informationen sind bereits in der Planung enthalten. Die Planung wird beibehalten.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:	

26. Industrie- und Handelskammer, 18.02.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich und Kommen stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.	<i>Die positive Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis gegeben.</i> <i>Eine Eingrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild wird dort, wo sie erforderlich ist, in den Planzeichnungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Siehe hierzu auch die Begründung, zum Entwurf, Punkt 13 – Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung, zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild Punkt 13.2, hier: Naturschutz und Landschaftsbild. Dies ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend.</i>
Eventuelle Nachteile für angrenzende Betriebe sollten im Rahmen der Planung jedoch ausgeschlossen werden.	<i>Die Nachteile sind nicht weiter konkretisiert. Benachbarte Industrie- oder Handelsbetriebe sind nicht bekannt, Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind dazu nicht eingegangen.</i>
Die Planung berücksichtigt bereits die Anforderungen aus der Stellungnahme. Dies wird zur Kenntnis genommen, es ist kein Beschluss erforderlich.	

27. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 10.03.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
in den v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit: Gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues für den Bereich der Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich und Kommen zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“, bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	<i>Die Information wird zur Kenntnis gegeben, von einer Genehmigungsfähigkeit der Planung ist auszugehen.</i> <i>Zur Landwirtschaft im Bereich der Planung in Kommen enthielt die Begründung zum Entwurf bereits unter Punkt 3.3 eine entsprechende „Vorgabe an die Ortsgemeinde Kommen“ mit der Maßgabe, dass die landwirtschaftliche Situation in die dortige Abwägung gesondert einzustellen ist.</i>

Die Ausführungen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung auf Seite 12 bzgl. der landwirtschaftlichen Betroffenheit der Landwirte in den Ortsgemeinden Hochscheid und Kleinich wird zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Bzgl. der Ortsgemeinde Kommen sollte im Rahmen der späteren konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan) nochmals bzgl. einer Existenzgefährdung beim betroffenen Landwirt nachgefragt; ggf. ist eine konkrete Fragestellung an die Landwirtschaftskammer zu richten und dieses Ergebnis als Grundlage der weiteren Abwägung heranzuziehen. Ich weise darauf hin, dass der Flächennutzungsplan der Genehmigung durch die untere Landesplanungsbehörde bedarf.	<i>Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist unter Punkt 9.3 -Beanspruchung landwirtschaftlicher Betriebe – Pachtverhältnisse-, der sich intensiv mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auseinandersetzt, bereits ein Verweis auf Punkt 3.3 eingefügt.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis gegeben.</i>
Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues plant in den Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich und Kommen die Ausweisung von Sondergebieten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik. Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan angepasst werden. Bereits im Jahr 2020 wurde die Kreisverwaltung im Zuge der Neuaufstellung eines FNP - Teilbereich Solarenergie, beteiligt und hat eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bereits eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Die dort aufgeführten Punkte wurden, soweit es auf Ebene der Flächennutzungsplanung möglich war, abgehandelt. Bei einigen Punkten wurde richtigerweise auf die nachfolgende Bauleitplanung abgestellt. Ich halte es dennoch für erforderlich, weiterhin bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung auf erfahrungsgemäß konfliktträchtige Themen hinzuweisen, damit für die Aufstellung des Bebauungsplans wichtige Untersuchungen und Abstimmungen frühzeitig in die Wege geleitet werden können. Das gemäß der vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegebenen Kartierung gesetzlich geschützte Grünland wurde in den Gemeinden Kleinich und Hochscheid aus der Planung herausgenommen. Dies befürworte ich ausdrücklich.	<i>Kenntnisnahme</i>
Es erschließt sich mir jedoch nicht, aus welchem Grund dies in der Gemarkung Kommen bei Fläche Ko2 nicht erfolgt ist. In den Unterlagen wird beschrieben, dass die Flächen in der Planung verbleiben, aber nicht überständert werden sollen. Ko2 ist nach dem Ergebnis der amtlichen Grünlandkartierung des LfU vollständig gesetzlich geschützt. Es handelt sich um Flächen mit der Kategorie A und B. Da diese Flächen somit keine Funktion hinsichtlich der Flächennutzungsplanung „Sonderbaufläche Photovoltaik“ erfüllen, erschließt sich nicht, wieso diese in der Planung erhalten bleiben sollen. Ohnehin wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren keine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Beplanung dieser Fläche erfolgen. Die Fläche Ko2 ist aus der Planung herauszunehmen.	<i>Die genannte Fläche liegt in der oberen Mitte der Fläche Ko2. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan ist nicht parzellenscharf. Da die Möglichkeit bestand, dass aufgrund möglicher ungenauer Abgrenzungen der amtlichen Biotopkartierung, Teile der kartierten Fläche doch noch eine Eignung für PV-Anlagen aufweisen könnten, ggf. Zäune o.ä. auf der Fläche errichtet werden sollten, ist die Fläche -quasi zur Abrundung- in der Darstellung der Sonderbaufläche verblieben. Die Begründung sollte redaktionell um einen Hinweis auf den kartierten Bestand als Vorgabe an die</i>

	verbindliche Bauleitplanung ergänzt werden (Punkt 13.2 sowie Punkt 11.2 – Abweichungen von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes).
In der Abwägungstabelle wird darauf hingewiesen, dass eine Verbindung zwischen BBodSchV und den Naturschutzgesetzen nicht ablesbar ist. Jedoch ist das Schutzgut Boden elementarer Bestandteil der naturschutzfachlichen Prüfung. Somit kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde die bodenschonende Errichtung einer PV-Anlage gefordert werden. Aus Erfahrungswerten lässt sich ableiten, dass die Errichtung von PV-Anlagen während der niederschlagsreichen Wintermonate zu erheblichen Schädigungen der Böden führen kann, sofern sie nicht fachgerecht ausgeführt wird. Aus diesem Grund empfehle ich bei einer Errichtung in diesem Zeitraum eine bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen.	Die Empfehlung zur bodenkundlichen Baubegleitung wird zur Kenntnis gegeben. Sie kann als Massnahmenvorgabe in die Bebauungspläne aufgenommen werden, eine Regelung im Flächennutzungsplan als reine Flächenplanung ist nicht möglich. Der Hinweis auf die Bundesbodenschutzverordnung und die bodenkundliche Baubegleitung ist jedoch sinnvoll. Es wird darum vorgeschlagen, die Empfehlung als Hinweis an die verbindliche Bauleitplanung unter dem bereits vorhandenen Punkt „Bodenschutz“, Punkt 13.2 der Begründung -Weitere Vorgaben, auch aufgrund von Stellungnahme aus den Beteiligungsverfahren- aufzunehmen.
Stellungnahme Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kennntnisnahme
Beschlussvorschlag: Den Anregungen zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange ist gemäß Ausführungen in der Kommentierung in der Begründung bereits gefolgt worden. Der Anregung zur Entnahme eines Teils der dargestellten Sonderbaufläche Ko 2 wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung redaktionell zu ergänzen ist – der Verbleib der geschützten Fläche in der Darstellung ist gemäß Kommentierung zu erläutern. Zur Empfehlung der bodenkundlichen Baubegleitung: Punkt 13.2 der Begründung ist redaktionell unter dem Punkt „Bodenschutz“ um die Empfehlung der Vorgabe an die verbindliche Bauleitplanung zu ergänzen.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:	

28. Landesamt für Geologie und Bergbau, 06.02.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: <u>Bergbau / Altbergbau:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.04.2024 (Az.: 3240-0214-24/V1), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält. <i>Stellungnahme vom 02.04.2024:</i> <i>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die folgenden Geltungsbereiche der 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen teilweise im Bereich mehrerer bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen:</i> <i>Geltungsbereiche K1, K2 und K3:</i> <i>Bergwerksfeld "Paul" (Blei, Kupfer, Silber, Zink):</i> <i>Geltungsbereiche K4, K5 und K6:</i> <i>Bergwerksfelder "Gute Hoffnung II" (Eisen, Mangan) und "Libussa" (Blei, Kupfer, Silber, Zink).</i> <i>Geltungsbereich Hochscheid:</i> <i>Bergwerksfeld "Adolphine" (Blei).</i> <i>Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.</i> <i>Aus den vorhandenen Unterlagen geht für die Bergwerksfelder "Libussa" und "Adolphine" hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist. Über tatsächlich erfolgten Abbau in den anderen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergauf-sicht.</i> <i>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</i>	<i>In der Begründung zum Entwurf zur Offenlage war bereits auf das Vorkommen der Bergwerksfelder hingewiesen worden, siehe Punkt 13.2, hier: Boden und Baugrund, Bergbau/Altbergbau. Dem ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung nichts mehr hinzuzufügen.</i>

<i>Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objekt-bezogenen Baugrunduntersuchung.</i>	
<u>Boden und Baugrund</u> – allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeo-logischer Sicht keine Einwände. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägi-gen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	<i>In den jeweiligen Bebauungsplänen kann auf das Erfordernis von Baugrundgutachten sowie auf die genannten DIN-Normen hin-gewiesen werden, für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht erforderlich.</i> <i>Die Informationen werden zur Kenntnis gegeben.</i>
<u>Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Unter-suchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Unters-uchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Über-mittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) ob-liegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	<i>Der Hinweis auf das Geologiedatengesetz erfolgt regelmäßig in den Bebauungsplänen, für die Ebene des -vorbereitenden- FNP ist der Hinweis nicht erforderlich, er sollte zur Kenntnis genom-men wer-den.</i>

Beschlussvorschlag:

Die Planung folgt zu Bergbau und Altbergbau bereits den Anregungen.

Die weiteren Hinweise auf DIN-Normen, Arbeitshilfe, Geologiedatengesetz werden zur Kenntnis genommen, eine Aufnahme in die Unterlagen zur Flächennutzungsplanung wird gemäß Darlegung in der Kommentierung zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

29. Landesbetrieb Mobilität RLP, Referat Luftverkehr, 29.02.2024

Stellungnahme	Kommentierung
die vorhabenbezogenen Flächennutzungspläne befindet sich teilweise innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Frankfurt-Hahn gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Flächen Ko1 und Ko2 auf der Gemarkung Kommen sowie die Fläche auf der Gemarkung Hochscheid liegen außerhalb des Bauschutzbereichs und der Hindernisbegrenzungsflächen des Flughafens Hahn. Die Flächen K1 bis K6 auf der Gemarkung Kleinich und die Fläche Ko3 auf der Gemarkung Kommen befinden sich innerhalb des Anflugsektors des Bauschutzbereichs bzw. innerhalb der Anflugfläche und der oberen Übergangsfläche der Hindernisbegrenzungsflächen. In den Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans werden noch keine Aussagen zu den konkreten PV-Anlagen und zur Ausrichtung gemacht. Daher kann auch noch keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Anlagen, insbesondere hinsichtlich der potentiellen Blendwirkung, flugbetriebliche Auswirkungen haben.	<i>Die Begründung zum Entwurf verwies unter Punkt 13.2 -Weitere Vorgaben, auch aufgrund von Stellungnahme aus den Beteiligungsverfahren- bereits auf die Lage im Anflugsektor und der Anflugfläche bei den Einzelflächen K1 bis K6 und Ko3. Auf die weitere Beachtung i.R. der Bebauungsplanverfahren wurde ebenfalls verwiesen. Dies ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend.</i>

Die Erfahrung mit den aktuellen Planungen lassen jedoch auch im vorliegenden Fall keine Störungen des Flugverkehrs erwarten, so dass gegen die Fortschreibung des FNP und der Ausweisung der Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich keine luftverkehrsrechtlichen Bedenken bestehen. Es versteht sich von selbst, dass die Landesluftfahrtbehörde bei der konkreten Planung von PV-Anlagen auf den Sondergebieten erneut zu beteiligen ist. Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667c, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen. Aufgrund der möglicherweise erforderlichen Beteiligung weiterer Behörden bitten wir um frühzeitige Antragstellung, mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Kraneinsatz.	
Beschlussvorschlag: Die Informationen werden zur Kenntnis genommen, sie sind in der für die Flächennutzungsplanung ausreichenden Tiefe in der Planung berücksichtigt.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:	

34. Landwirtschaftskammer RLP, 17.02.2025

Stellungnahme	Kommentierung
„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungsektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu	<i>Kenntnisnahme</i>

den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe).	
Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.). Standortprioritäten für FFPV-Anlagen können insbesondere sein und sollten innerhalb eines Verfahrens verbindlich vor dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund- und Boden, abgeprüft werden: • Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 200 m (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB), sofern insbesondere Belange des Arten- und Naturschutzes und regionalplanerische Ziele, insbesondere der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte, nicht entgegenstehen. • Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion (G 166 4. TF LEP IV) • sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen im Außenbereich • Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen (G 166 4. TF LEP IV): • Geeignete Standorte für FFPVA sind Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. • Deponien können ebenfalls geeignete Standorte für FFPV-Anlagen sein (vgl. Begründung zu G 166 der 4. Teilfortschreibung LEP IV) • Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden, wie oben dargelegt, formuliert und sind einzuhalten. Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von	<i>Leider berücksichtigt die Landwirtschaftskammer in ihren Ausführungen die zum Entwurf hin vorgenommenen Planänderungen und Ergänzungen in der Begründung in ihrer Stellungnahme nur bedingt, somit wiederholt sich auch die Argumentation in der Kommentierung teilweise.</i> <i>Der Grundsatz 166 der Raumordnung unterliegt der Abwägung.</i> <i>Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, Parkplätzen etc. ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Verbandsgemeinde, Ortsgemeinden und Private sind bestrebt, auch diese Maßnahmen umzusetzen. Siehe hierzu auch die Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz im Landessolargesetz¹. In der Verbandsgemeinde ist bereits eine Deponiefläche auf Gemarkung Neumagen-Dhron in einer Größe von 6 ha für eine Freiflächen-PV-Anlage i.R. der Konversion genutzt. Diese Flächen reichen jedoch nicht aus, um den Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energien zu befriedigen. Zudem sind diese Maßnahmen nur nach und nach, teils auch nur kleinflächig, umsetzbar.</i> <i>Neben der Tatsache, dass die 2 % des Grundsatzes G166 auf die gesamte Landesfläche zu beziehen sind und der ländliche Raum hier auch Ausgleich für die verdichteten Räume, die weniger Potenziale für Freiflächen-PV aufwei-</i>

¹ Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 30. September 2021, GVBl. 2021, 550, zuletzt geändert: §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 9 sowie § 4a neu eingefügt durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367) und zugehörige Durchführungsverordnung, gültig seit Januar 2023

ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden.

Gerade im Hinblick auf die zunehmend angespannte weltpolitische Lage spielte die Ernährungssicherheit neben der Versorgungssicherheit mit Energie eine zentrale Rolle. Daher sind laut dem Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2025 die Belange gegeneinander gerecht abzuwägen. Die Belange der Landwirtschaft sind somit auch im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen und zu wahren. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind gewahrt, „wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.“

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist bereits jetzt schon festzustellen, dass anstehende Planungen für PV Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.

sen, bieten muss, unterliegt der Wert auch der Abwägung. Hierbei ist zu bedenken, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der VG Bernkastel-Kues zu großen Teilen auch aus Weinbauflächen bestehen, die in der Standortkonzeption für eine Inanspruchnahme durch PV-Anlagen ausgeschlossen worden sind. Folglich muss der Schwerpunkt der Photovoltaikanlagen auf die in den Höhenlagen verteilten Potenzialflächen und auch auf Ackerflächen verteilt werden, um das Ausbauziel zu erreichen.

Die Planung folgt aber dem selbst auferlegten Ziel der Inanspruchnahme von max. 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen und stellt damit den Grundsatz der Raumordnung zur landesweit zu begrenzenden Inanspruchnahme von max. 2 % der Ackerflächen auf den ersten Blick -begründet- zurück.

Bei genauerer Betrachtung vor dem Hintergrund mittlerweile vorliegender Erkenntnisse folgt die Planung dem Grundsatz der Raumordnung: Die 2-%-Regel wird eingehalten, da in der Verbandsgemeinde auf der Grundlage des Standortkonzeptes die Vorrangflächen für die Landwirtschaft zur Inanspruchnahme durch PV-Flächen ausgeschlossen ist. Somit ist ein raumordnerischer Tatbestand aus dem in der Stellungnahme genannten Rundschreiben vom Januar 2025 erfüllt, wenn bei Überschreitung der 2 % an Ackerflächen keine Vorranggebiete (...) in Anspruch genommen werden. Die Erfüllung der 5-%-Vorgabe („oder“) ist nur dann erforderlich, wenn die erste Regel nicht erfüllt wird. Dies trifft für die Planung der Verbandsgemeinde nicht zu.

Die Fragen der Flächensicherung und der möglichen Belastung der örtlichen Landwirte waren bereits zum Entwurf zur Offenlage unter Punkt 9.3 der Begründung ausführlich beschrieben. Dort wurde auch auf noch nicht gelöste Fragestellungen mit Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung eingegangen, siehe auch Punkt 13.3 mit den Vorgaben an die Ortsgemeinde Kommen. Der Anregung ist somit ausreichend gefolgt.

Zu den einzelnen Planungen nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Hochscheid Auf der Gemarkung werden rund 5,3 ha PV-FFA geplant. Die Gemarkung hat einen durchschnittlichen Bodenwert von 35 Bodenpunkten, was für die Landwirtschaft in der Region einen hervorragenden Standort darstellt. Durch die Überplanung der rund 5 ha werden rund 3% der Landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung überplant. Die Planung entspricht daher weitestgehend dem Ziel der Landesregierung (2%). Allerdings ist die Agrarstruktur in der Gemarkung durch die zahlreichen Planungen der B50neu erheblich tangiert. Hinzu kommt, dass es sich im vorliegenden Fall um ein frisch flurbereinigtes Gebiet handelt, welches unter erheblichem Fördermitteleinsatz des Landes Rheinland-Pfalz die Verbesserung der Agrarstruktur zum Ziel hatte. Genau diese bereinigten Flurstücke nun der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen widerspricht nach unserer Auffassung dem Ziel des durchgeführten Bodenordnungsverfahrens. Daher ist aus unserer Sicht die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Zudem sind Änderungen der Flurbereinigungssatzung nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde möglich.	<i>Nach Vorliegen der Biotoptypenkartierung hat sich die Fläche auf der Gemarkung Hochscheid zum Entwurf hin auf 1,7 ha reduziert. Somit werden 0,8 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkungsfläche Hochscheid und 0,02 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen an der Gemarkungsfläche der Gesamt-VG überplant.</i> <i>Bereits der Entwurf der vorliegenden Planung ist der Anregung gefolgt, es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.</i> <i>Die Informationen zur Flurbereinigung werden ebenfalls erneut zur Kenntnis gegeben. Unter Punkt 5 der Begründung ist darauf bereits verwiesen.</i>
2. Kleinich Auf den Gemarkungen Ilsbach, Götzeroth und Thalkleinich werden insgesamt rund 47 ha PV-FFA geplant. Durch die Überplanung werden rund 15% der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkungen überplant. Hierbei handelt es sich um Ackerflächen. Damit ist die Bundes- und auch Landesvorgabe von 2% weit überschritten. Hier findet keine Planung mehr mit Augenmaß statt. Die Gemarkung Thalkleinich hat einen durchschnittlichen Bodenwert von 35 Bodenpunkten, was für die Landwirtschaft in der Region einen hervorragenden Standort darstellt. Die Standorte K 5 und K 4 liegen deutlich über dem Durchschnitt der Gemarkung, was nicht als ertragsschwach (vgl. Ausführung oben) angesehen werden kann. Die Gemarkung Götzeroth hat einen Durchschnitt von 35 Bd, Ilsbach, 33 Bd. Die überplanten Flächen können alle zwischen 30 und 33 Bd eingestuft werden, womit sie nicht deutlich unter dem Durchschnitt der Gemarkung liegen. Damit gelten diese Standorte nicht als ertragsarm. Die Agrarstruktur auf den Gemarkungen ist erheblich durch die Planung beeinflusst. Zum einen wirtschaften hier viele Haupterwerbsbetriebe, die auf die Flächen angewiesen sind. Zudem tangieren zahlreiche Planungen der B 50 neu hier die Agrarstruktur und entziehen den Betrieben die Wirtschaftsgrundlage. Das Land hat hier zig ha in den letzten Jahren gekauft, was den Betrieben nicht mehr im nutzbaren Rahmen zur Verfügung steht. Die hier überplanten Flächen bestehen überwiegend	<i>Wie oben erläutert sind die 2% Maximalfläche aus der Standortkonzeption auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet und nicht für die einzelnen Ortsgemeinden bezogen.</i> <i>Nach Vorliegen der Biotoptypenkartierung reduziert sich die Fläche auf der Gemarkung Kleinich gesamt zum Entwurf hin auf 45,2 ha. Somit werden 4,21 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen (insgesamt 1.076 ha gem. Anfrage beim Stat. Landesamt) in der Gemarkungsfläche Kleinich und 0,51 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen (gesamt: 8.946 ha) an der Gemarkungsfläche der Gesamt-VG überplant, was Ziel der Verbandsgemeinde als Trägerin der Flächennutzungsplanung in ihrer Standortkonzeption ist.</i> <i>Zu den Ackerzahlen der Einzelflächen siehe ausführlich Punkt 9.2 der Begründung – Ertragsarme Standorte. Es werden landwirtschaftliche Nutzflächen teils deutlich unter der durchschnittlichen Ackerzahl der VG von 42 überplant (max. Kleinich 5, Az. 36,5 und 6, Az 36,5 und damit leicht über dem Durchschnitt von Rheinland-Pfalz von Az. 35.)</i>

aus Ackerflächen, die für die Landwirtschaft besonders wichtig sind. Hinzu kommt, dass es sich im vorliegenden Fall um ein frisch flurbereinigtes Gebiet handelt, welches unter erheblichem Fördermitteleinsatz des Landes Rheinland-Pfalz die Verbesserung der Agrarstruktur zum Ziel hatte. Genau diese überdurchschnittlich großen Flurstücke nun der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen widerspricht nach unserer Auffassung dem Ziel des durchgeführten Bodenordnungsverfahrens. Daher ist aus unserer Sicht die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Zudem sind Änderungen der Flurbereinigungssatzung, wie bereits oben ausgeführt, nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde möglich. Gerade auf der Gemarkung Kleinich wurden unsererseits bereits in 2019 Flächen vorgeschlagen, die in Absprache mit der Landwirtschaft als PV-Flächen zur Verfügung gestellt werden könnten. Leider findet sich keine dieser Flächen in der Kulisse wieder.	<i>Die 2019 gemeldete Flächenkulisse ist aufgrund der mittlerweile vorgelegten und auf der Grundlage der Landesplanerischen Stellungnahme angepassten Standortkonzeption der Verbandsgemeinde nicht mehr relevant.</i>
3. Kommen: Bei der Überplanung von 26 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen handelt es sich überwiegend um Ackerflächen, die mit durchschnittlich 30 bis 35 Bd über dem Durchschnitt der Gemarkung von 33 Bd liegen. Damit handelt es sich nicht um einen ertragsarmen Standort im Sinne des Gesetzes. Die Überplanung beträgt hier rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzflächen, was weit ab von dem 2% Ziel der Regierung ist. Hier ist eine völlige Überplanung der Agrarstruktur mit außerlandwirtschaftlichen Interessen der Fall. Zudem ist die Landwirtschaft auf der Gemarkung Kommen bereits durch die Planung der B 50neu und alle damit einhergehenden Planungen tangiert. Hinzu kommt, dass es sich im vorliegenden Fall um ein frisch flurbereinigtes Gebiet handelt, welches unter erheblichem Fördermitteleinsatz des Landes Rheinland-Pfalz die Verbesserung der Agrarstruktur zum Ziel hatte. Genau diese überdurchschnittlich großen Flurstücke nun der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen widerspricht nach unserer Auffassung dem Ziel des durchgeführten Bodenordnungsverfahrens. Daher ist aus unserer Sicht die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Zudem sind Änderungen der Flurbereinigungssatzung nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde möglich.	<i>Nach Vorliegen der Biotoptypenkartierung hat sich die Fläche auf der Gemarkung Kommen gesamt zum Entwurf hin auf 25,89 ha reduziert. Somit werden 19,04 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkungsfläche Kommen und 0,29 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen an der Gemarkungsfläche der Gesamt-VG überplant, was Ziel der Verbandsgemeinde als Trägerin der Flächennutzungsplanung in ihrer Standortkonzeption ist. Es gelten die voranstehenden Ausführungen, die Flächeninanspruchnahme bezieht sich auf die Gesamt-Verbandsgemeinde auf der Grundlage der eigens erstellten Standortkonzeption.</i> <i>Die Informationen zur Flurbereinigung werden zur Kenntnis gegeben. Unter Punkt 5 der Begründung ist darauf bereits verwiesen.</i>
Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden: 1. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind nicht gewahrt, da insgesamt mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. 2. Innerhalb der Verbandsgemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere Planungen zu Freiflächenphotovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in	1. Die Belange sind gewahrt, da zwar mehr als 5 % der Ackerfläche in Anspruch genommen werden, davon aber keine Vorranggebiete betroffen sind. 2. Die Verbandsgemeinde berücksichtigt begründet ihr Flächenziel, das sie in der Standortkonzeption allen Planungen zugrunde gelegt hat.

der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser flächeninanspruchnehmenden Planungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe Berücksichtigung finden können. 3. Der vielfältige Flächenentzug für die Betriebe auf der gesamten Planungsfläche kann Existenzgefährdungen der Betriebe mit sich bringen. Die einzelbetriebliche Betroffenheit der Betriebe durch den Flächenverlust konnte bisher nicht vollständig geklärt werden. Dies ist im weiteren Verfahren zu klären. Alternative Bewirtschaftungsflächen sind, je nach Betroffenheit, zu beschaffen. 4. Eine landwirtschaftliche „Unternutzung“ ist nicht in einer für die Betriebe notwendigen intensiven Form mehr möglich. Die überplante Fläche entfällt aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, wie hier vorgesehenen CEF-Maßnahmen, wie z. B. Lerchenfenster, lehnen wir aus agrarstrukturellen Belangen, in Gänze ab. Die Umsetzung von Lerchenfenster und Brachstreifen, auf weiteren Ackerflächen außerhalb des Planungsbereiches, führen zusätzlich zu agrarstrukturellen Nachteilen. Hierdurch kommt es zu erheblichen weiteren Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und zu Flächenverlusten. Der Umweltbericht zeigt, dass zahlreiche nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützte Glatthaferwiesen der Erhaltungszustände A, B und C überplant werden sollen. Hier wird in der Regel ein Kompensationsbedarf von 1:2 oder 1:3 fällig. Das heißt, es muss nochmals das dreifache an landwirtschaftlicher Nutzfläche für den Ausgleich bereitgestellt werden. Die Ausweisung solcher Flächen, die einen erheblichen Kompensationsbedarf mit sich ziehen, lehnen wir aufgrund der völligen Unverhältnismäßigkeit ab. Der ungebremsste Flächenverbrauch für PV-FFA und sonstige Infrastrukturmaßnahmen lässt keine weitere Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen für nicht landwirtschaftliche Belange zu.	3. <i>die Einzelbetriebliche Betroffenheit ist in der Planung nachgewiesen, siehe ausführlich Punkt 9.3 der Begründung zum Entwurf. Hier insbesondere auch die Ausführungen zur Planung in Kommen, Punkt 13.3.</i> 4. <i>Die Fläche entfällt nicht -wie z.B. bei Wohn- oder Gewerblichen Bauflächen- vollständig aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Mahdgut kann verwendet, die Fläche kann nach Ablauf der Pachtzeit in die Landwirtschaft zurückgeführt werden.</i> <i>Mit den Vorgaben zur extensiven Wiesenutzung, den Vorgaben auf den extern gelegenen Lerchenstreifen sowie der randlichen Eingrünung tragen die Anlagen zur Erhöhung der Biodiversität im Planungsraum sowie -zumindest auf den vorher intensiv ackerbaulich und mit Grünland genutzten Flächen- zur Bodenverbesserung bei.</i> <i>Von der Überplanung von § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützten Glatthaferwiesen der Erhaltungszustände A, B und C wird abgesehen, siehe hierzu die Änderung der Geltungsbereiche vom Vorentwurf zum Entwurf. Ausnahme: die Fläche Ko 2 ist für die Möglichkeit der Abrundung in der Planung verblieben. Unter Punkt 13.2 der Begründung -Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung- sowie Punkt 11.2 – Abweichungen von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes sollte ergänzend auf die Thematik hingewiesen werden.</i>
Die Planung greift erheblich in die vorhandene Agrarstruktur und Erschließungssituation ein, da durch die Planung im dargestellten Umfang für verbleibenden Flächen die potentielle Gefahr besteht, dass sie ihre Erschließung verlieren. Ohne die Sicherstellung einer ausreichenden Erschließung für die verbleibenden Grundstücke wird die Planung abgelehnt. Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über Wirtschaftswege erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz	<i>Die Fragestellung der Erschließung ist im Einzelfall zu klären. In den Bebauungsplänen ist regelmäßig darauf zu achten, dass verbleibende landwirtschaftliche Flächen erreichbar bleiben. Punkt 13 der Begründung zum Entwurf – Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung – enthielt bereits den Hinweis, dass die Erreichbarkeit umgebender landwirtschaftlicher Nutzflächen gewährleistet bleiben muss.</i> <i>Auf die Beachtung der Vorgaben des Landesstraßengesetzes (LStrG) ist unter Punkt 7 der Begründung bereits hingewiesen worden. Die weiteren Aussagen zur Erschließung sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend. Alle Flächen sind erschließbar, Regelungen im Einzelnen erfolgen i.R.</i>

sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden. Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben. Im Weiteren verweisen wir auf unseren erneuerten Leitfaden, den wir der Stellungnahme angehängt haben. Der auf der Gemarkung der VG BKS erzeugte Grüne Strom stellt bereits heute einen erheblichen Anteil des Landes dar und liegt weit über dem 2% Ziel des Landes im Bereich der Erneuerbaren. Es werden deutlich mehr als 5 % der örtlichen Ackerflächen beansprucht, was gegen die von der Landesregierung festgelegten raumordnerischen und planerischen Abwägungsbelange spricht. Bereits heute sind zig Windräder, PVFreiflächenanlagen, Biogasanlagen etc. an der Produktion beteiligt, die den Energiebedarf der VG mittlerweile weit decken. Eine weitere Steigerung des Energiebedarfs dürfte kaum ein nachhaltiges Ziel der Politik sein; vielmehr muss es zu einer Trendwende kommen und die Energieeinsparung im Vordergrund stehen. Wir sehen die vorliegende Planung aus agrarstruktureller Sicht sehr kritisch und lehnen diese ab.	<i>des jeweiligen Bebauungsplanes. Die Anregungen werden zur Kenntnis gegeben.</i>
Beschlussvorschlag: Die Anregungen der Landwirtschaftskammer zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und insbesondere Ackerflächen werden mit Verweis auf die in der Begründung bereits vorhandenen Ausführungen zur Standortkonzeption und insbesondere Punkt 9 zum Thema Landwirtschaft sowie den Ausführungen dazu in der Kommentierung zurückgewiesen. Darüber hinaus wird auf die Flächenreduzierung zwischen Vorentwurf und Entwurf und damit den Ausschluss sog. Pauschal geschützter Flächen gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG hingewiesen. Der Verbleib der geschützten Fläche in Ko 2 ist in der Begründung ergänzend zu erläutern. Die Fragestellungen zur Erschließung und zur Flurbereinigung sind ebenfalls bereits in der Planung berücksichtigt. Sie werden gemäß Kommentierung erneut zur Kenntnis genommen.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:	

37. SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, 24.02.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
die o.g. Bauleitplanung der VG Bernkastel-Kues fällt nicht in die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen der Beteiligung von der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzubringen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese im Verfahren beteiligt wird. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht.	<i>Die Untere Naturschutzbehörde ist beteiligt worden, siehe hierzu Tabelle Nr. 27 - Kreisverwaltung</i>
Es wird darauf hingewiesen, dass sich laut Begründung mit integriertem Umweltbericht vom 29. August 2024 an mehreren Stellen im Plangebiet nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG pauschal geschütztes Grünland befindet. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind demnach verboten. Es darf, dem vorgelegten Umweltbericht entsprechend, nicht mit Modulen überstellt werden.	<i>Die Information wird zur Kenntnis gegeben, die Anforderungen sind in der Planung berücksichtigt. Insbesondere die Geltungsbereiche der Teilflächen bei Kommen sind in der Planung reduziert worden.</i>
Gemäß Mitteilung des Referates 43 – Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.	<i>Kenntnisnahme</i>
Die Planung berücksichtigt bereits die in der Stellungnahme genannten Anforderungen, dies wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.	

40. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, 22.01.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
gegen die Fortschreibung des FNP bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Einwände. Ich bitte jedoch, unsere Hinweise vom 02.04.2024 zu berücksichtigen.	<i>Aufgrund der Stellungnahme vom 02.04.2024 war die Begründung zum Entwurf bereits unter Punkt 13.2 zum Thema Bodenschutz, auch mit Hinweis auf die in den Geltungsbereichen Kommen und Hochscheid vorkommenden Altablagerungen (aus Datenschutzgründen keine Darstellung im Plan) ergänzt worden. Ebenfalls war aufgenommen worden, dass bei einer Überbauung mit PV-Modulen eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf die Thematik der Standsicherheit und der ggf. erforderlichen Erstellung von Baugrundgutachten ist ebenfalls bereits verwiesen.</i> <i>Die in der Stellungnahme genannten Sturzflutgefahrenkarten waren nach der der Abgabe der Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens zur FNP-Änderung veröffentlicht worden und sind zum Entwurf hin</i>

	<i>entsprechend im Umweltbericht betrachtet und ausgewertet worden, siehe Umweltbericht, Punkt 2.5 zum Schutzgut Wasser.</i> <i>Die Begründung zum Vorentwurf enthielt bereits einen entsprechenden Hinweis an die verbindliche Bauleitplanung. Dieser war zum Entwurf hin um Hinweise zu den vorliegenden Hochwasserschutzkonzepten ergänzt worden. Siehe Punkt 13.1- Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung, hier: aufgrund des Ergebnisses der Landesplanerischen Stellungnahme.</i> <i>Bezüglich der Freihaltung der Uferstreifen entlang von Gewässern war festgestellt worden, dass keine Gewässer in den Geltungsbereichen betroffen sind. Auf den Quellbereich des Kommener Baches wurde unter Punkt 13.1 zum Entwurf bereits hingewiesen.</i>
Die Anregungen sind gemäß Kommentierung in der Planung bereits berücksichtigt. Es ist kein Beschluss erforderlich.	

41. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, 06.02.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
Bezug nehmend auf meine angefügte Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung vom 15.03.2024, die offenbar den Weg nicht in die Abwägung des VG-Rates gefunden hat, bestehen meinerseits aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben und auch keine weiteren Anregungen.	<i>Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Stellungnahme nicht in die Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegen hat.</i> <i>Sie kann im Rahmen der Schlussabwägung hier betrachtet werden.</i>
Stellungnahme vom 15.03.2024 aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Auf Ebene der Parallelverfahren zur Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne wird seitens der Antragsteller allerdings darzulegen bzw. nachzuweisen sein, ggf. durch entsprechende Immissionsschutzgutachten, dass es an den maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene schutzwürdige Bebauung, soweit vorhanden) zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommen kann, z. B. durch Blendwirkung der Module oder durch Lärm der Trafostationen.	<i>Die Stellungnahme vom März 2024 ist wie folgt zu beantworten.</i> <i>Unter Punkt 2.9 des Umweltberichtes zum Schutzgut Mensch war bereits auf die Berücksichtigung von Blendwirkungen bei der Anlage von Kleinich hingewiesen worden. Der Hinweis ist um mögliche Geräuschimmissionen zu ergänzen.</i> <i>Punkt 13 der Begründung -Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung, hier: 13.2 -aufgrund von Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren- sollte um die Information zu möglicherweise erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Gutachten im Hinblick auf Blendung und Lärm ergänzt werden.</i> <i>Zur Information: Aus dem bereits parallellaufenden Bebauungsplanverfahren Kleinich ist kein Erfordernis an Gutachten bekannt.</i>

Beschlussvorschlag: Punkt 13 der Begründung ist unter Punkt: 13.2 -Weitere Vorgaben, auch aufgrund von Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren- um die Information zu möglicherweise erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Gutachten im Hinblick auf Blendung und Lärm redaktionell zu ergänzen. Gleichermäßen zu ergänzen ist Punkt 2.9 des Umweltberichtes zum Schutzgut Mensch.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

51. Westnetz GmbH Operation Management, 07.03.2025

Stellungnahme

Ihre Absicht, eine Teilfortschreibung des FNP in den Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich und Kommen vorzunehmen, nehmen wir zur Kenntnis.

Gegen diese Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.

Unsere Stellungnahme bezieht sich nur auf das Plangebiet der Freiflächenphotovoltaikanlagen und hat keine Zusage zur Stromeinspeisung in unser Versorgungsnetz zur Folge. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

Zur Klärung der Einspeisefrage muss sich der Bauherr rechtzeitig mit uns, der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, in Verbindung setzen.

Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

Gegen Ihre weiteren Planungen haben wir somit nichts einzuwenden.

Kommentierung

Kenntnisnahme.

Einspeisung und Verknüpfung werden von den Projektierern in der Projektplanung gelöst, sie betreffen nicht die Flächennutzungsplanung. Die Information ist im Zusammenhang mit der Umsetzungsfähigkeit der Planung zu sehen: die Einspeisung ist möglich und rentabel.

Die Informationen zur Einspeisung werden zur Kenntnis genommen, es ist kein Beschluss erforderlich.